

## B u c h r e z e n s i o n

**Konstantina Papathanasiou (Hrsg.)**, Liechtensteinisches Wirtschaftsstrafrecht, Bd. I–III, Facultas, Wien 2026, 1.678 S., € 89,-.

Die jüngst in erster Auflage erschienene Gesetzessammlung zum Liechtensteinischen Wirtschaftsstrafrecht ist Teil der beeindruckenden Forschungs- und Publikationstätigkeit der Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung an der Universität Liechtenstein, namentlich Prof. Dr. Konstantina Papathanasiou (Herausgeberin).

Das Werk gliedert sich in drei Bände, liefert eine Zusammenstellung von mehr als 300 Rechtsakten (Gesetzen und Verordnungen) und umfasst über 1.600 Druckseiten. Band I, welcher in elf Kapitel untergliedert ist, enthält strafrechtsrelevante Verfassungsnormen, wie beispielsweise das Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte, Auszüge aus dem Strafgesetzbuch sowie aus dem seit 1.1.2026 geltenden, weitgehend der österreichischen Rezeptionsvorlage entsprechenden Verwaltungsstrafgesetz. Im Anschluss daran finden sich die einschlägigen Tatbestände zum Arbeits-, Gewerbe- und Disziplinarstrafrecht, zum Arzneimittel- und Medizinstrafrecht, zum Ausländerstrafrecht, zum Außenwirtschafts-, Waffen- und Zollstrafrecht, zum Datenschutz-, Medien- und IT-Strafrecht, zum Geheimnisschutzstrafrecht, zum Gesellschaftsstrafrecht sowie zum Infrastrukturstrafrecht. Band II umfasst insgesamt 34 Rechtsakte zum im Fürstentum Liechtenstein besonders bedeutsamen Kapitalmarkt- und Kreditwesens(straf)recht. Band III wiederum gliedert sich in neun Kapitel zu den Themenbereichen Korruptionsstrafrecht, Sorgfaltspflichtenstrafrecht, Sozialmissbrauchs-, Förderungs- und Beihilfenstrafrecht, Steuer- und Bilanzstrafrecht, Umweltstrafrecht, Urheberschutzstrafrecht und gewerblicher Rechtsschutz, Verbraucherschutzstrafrecht, Wettbewerbs- und Kartellstrafrecht sowie in ein Schlusskapitel mit verschiedenen sonstigen wirtschaftsstrafrechtlichen Normen.

Diese Darstellung macht deutlich, dass der Titel „Liechtensteinisches Wirtschaftsstrafrecht“ dem tatsächlichen Umfang des Werks nicht gerecht wird. Man sollte wohl besser von einer Gesetzessammlung zum „Liechtensteinischen Strafrecht“ sprechen, wurden doch nicht nur „klassische“ wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände verarbeitet, sondern nahezu allumfassend Strafbestimmungen in den unterschiedlichsten Materiengesetzen in die Gesetzessammlung mitaufgenommen. Dies zeigt sich unter anderem im 11. Kapitel (Band I), wo unter dem etwas irreführenden Titel „Infrastrukturstrafrecht“ beispielsweise Strafbestimmungen im Baugesetz (BauG), im Berufsbildungsgesetz (BBG), im Eisenbahngesetz (EBG) und im Tierseuchenpolizeigesetz (TSPG) ebenso abgebildet sind wie solche im Gesetz über das Salzmonopol (SalzMG) oder im Wasserrechtsgesetz (WRG).

Der Anspruch auf eine möglichst allumfassende Sammlung zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass sich die Herausgeberin nicht nur auf die Zusammenstellung von gerichtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Tatbeständen im engeren Sinn beschränkt, sondern vielmehr auch Bestimmungen in einzelnen Materiengesetzen in die Sammlung mitaufge-

nommen hat, welche (irgend)einen Bezug – welcher Art auch immer – zum Strafrecht aufweisen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang das Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz (ÖUSG) erwähnt. Aus diesem Gesetz wurde etwa Art. 13 Abs. 3 abgedruckt, wonach sich die strafrechtliche Haftung der Organe und Angestellten von öffentlichen Unternehmen unabhängig von der Art der Tätigkeit nach den gesetzlichen Strafbestimmungen richtet.

Bei einer derart umfangreichen Darstellung ist naturgemäß auch Raum für Optimierung. Dies betrifft zunächst die Zuordnung einzelner Materiengesetze zu den jeweiligen Kapiteln sowie die getroffene Auswahl der „strafrechtsrelevanten“ Bestimmungen in den einzelnen Materiengesetzen. Dies sei anhand der folgenden Beispiele illustriert: So ist etwa im 1. Kapitel (Band I), unter dem Titel „Strafrechtsrelevante Verfassungsnormen“ unter anderem das Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG) abgedruckt. Dies ist insofern nicht völlig stringent, als dieses Gesetz nicht in Verfassungsrang steht. Im selben Kapitel findet sich die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Hier ist wiederum zu hinterfragen, weshalb deren Art. 31 in die Sammlung mitaufgenommen wurde, hat dieser doch den Gleichheitsgrundsatz zum Gegenstand und weist somit keinen unmittelbaren Bezug zum Strafrecht auf.

Ähnliches trifft auf das 4. Kapitel (Band I) zum Arbeits-, Gewerbe- und Disziplinarstrafrecht zu. Dort finden sich unter anderem die Strafbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz (StVG), welche jedoch nicht die disziplinäre Verantwortlichkeit von Strafvollzugsbediensteten, sondern vielmehr den ungesetzlichen Verkehr von Dritten mit Strafgefangenen zum Gegenstand haben.

Zu überdenken wäre schließlich auch die Bezeichnung einzelner Kapitel. Da sticht zunächst das 5. Kapitel (Band I) mit dem Titel „Arzneimittel- und Medizinstrafrecht“ ins Auge. Hinter diesem Kapitel verbirgt sich unter anderem das in der Praxis äußerst bedeutsame Betäubungsmittelgesetz (BMG). Zu überlegen wäre, dieses Gesetz „vor den Vorhang zu holen“ und in die Titelüberschrift mitaufzunehmen. Auch der Titel „Infrastrukturstrafrecht“ im 11. Kapitel (Band I) wird dem tatsächlichen Inhalt nur ansatzweise gerecht. Hier wäre eine differenziertere Zuordnung einzelner Materiengesetze zu neuen oder – wenn möglich – bereits bestehenden Kapiteln wünschenswert.

Für eine Neuauflage könnte darüber hinaus erwogen werden, für die Praxis besonders bedeutsame Blankettstrafnormen vorab zu definieren und Bezug habende verwaltungsrechtliche Bestimmungen in die Gesetzessammlung mitaufzunehmen. Zu denken wäre dabei beispielsweise an die §§ 181b Abs. 3 und 181e Abs. 2 StGB. Auch das Mediengesetz (MedienG) sollte bei einer Neuauflage insbesondere um folgende, in der Praxis besonders relevante Normen ergänzt werden: Begriffsbestimmungen (Art. 2 MedienG) sowie jene Bestimmungen, welche den Schutz der Persönlichkeit zum Gegenstand haben (Art. 24 ff. MedienG). Davon umfasst wären etwa das Recht auf Gegendarstellung, die nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens, die Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und falsche Verdächtigung sowie die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs.

Das Verdienst dieses Werkes, das sowohl Praktikern als auch Forschern und Studenten wärmstens zu empfehlen ist, liegt zweifelsohne darin, erstmalig in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein die in den unterschiedlichsten Materiengesetzen verstreuten Normen des Wirtschaftsstrafrechts (im weitesten Sinn) zu systematisieren, zu strukturieren und damit auch „sichtbar“ zu machen. Wer hätte etwa gedacht, dass die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht (FMA) in insgesamt 25 bußbewehrten Normen als zuständige Behörde für die Bestrafung von Verwaltungsübertretungen genannt wird? Die vorliegende Gesetzessammlung wird auch wertvolle Dienste für ein – so viel sei schon jetzt verraten – weiteres Großprojekt der Professur, den im kommenden Jahr erscheinenden Kommentar zum liechtensteinischen StGB,<sup>1</sup> liefern.

*Rechtsanwalt Privatdozent Dr. Oliver Plöckinger, Linz\**

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu <https://www.uni.li/de/projekte/stgb-kommentar-zum-liechtensteinischen-strafgesetzbuch> (24.5.2026).

\* Privatdozent *Dr. Oliver Plöckinger* ist Rechtsanwalt in Linz, stellvertretender Kammeranwalt der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich, Autor zahlreicher Publikationen insbesondere zum Wirtschaftsstrafrecht sowie Vortragender unter anderem an der Universität Liechtenstein.